

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Bucher Brack – Schelldorfer See“ (NSG0401)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das „NSG Bucher Brack – Bölsdorfer Haken“ wurde am 05. Juli 1978 mit Beschluss des Bezirkstages Magdeburg zum Naturschutzgebiet erklärt und am 10. Dezember 1981 erweitert. Das „NSG Schelldorfer See“ wurde mittels Anordnung Nr. 3 am 11. September 1967 zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage der Naturschutzgebiete.

Die Neu-Ausweisung erfolgt anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Jerichow/Schelldorf/Buch:

Im Süden des NSG ist beabsichtigt, das Naturschutzgebiet „Bucher Brack“ mit dem Naturschutzgebiet „Schelldorfer See“ zu vereinen und die dazwischenliegenden Flächen in das Gebiet aufzunehmen.

Gemarkung Jerchel:

Im Westen des Gebietes ist vorgesehen, den Grenzverlauf des ehemaligen NSG Schelldorfer See um zwei kleine Waldbereiche zu erweitern.

Gemarkung Buch:

Im Westen des Gebietes ist vorgesehen, den Grenzverlauf auf dem Deich verlaufen, um eine bessere Abgrenzbarkeit im Gelände zu erreichen.

Gemarkung Tangermünde:

Im Nordwesten des Gebietes ist vorgesehen, das NSG um die Flächen des Polittenpolders, des Haferpolders und des Stadtbuschs zu erweitern.

Gemarkung Jerichow:

Im Nordosten des Gebietes ist vorgesehen, die Auwaldreste des Räckholzes in das NSG aufzunehmen.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet um ca. 44 % (von 1205 ha auf 1733 ha).

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	7
§ 5 Ausnahmen	9
§ 6 Landwirtschaft	11
§ 7 Forstwirtschaft	15
§ 8 Jagd	15
§ 9 Gewässerunterhaltung	16
§ 10 Angelfischerei	16
§ 11 Berufsfischerei.....	18
§ 12 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen	19
§ 13 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	20
§ 14 Anordnungen.....	21
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....	21
§ 16 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	22

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

Naturschutzgebiet „Bucher Brack – Schelldorfer See“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Einheitsgemeinden Jerichow, Tangerhütte und Tangermünde liegt in den Gemarkungen Buch, Bölsdorf, Grieben, Jerchel, Jerichow, Schelldorf und Tangermünde in den Landkreisen Jerichower Land und Stendal. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Die bislang bestehenden Naturschutzgebiete „Bucher Brack – Bölsdorfer Haken“⁵ und „Schelldorfer See“⁶ werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung abgelöst.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Bucher Brack – Schelldorfer See“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 1733 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 9.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe, den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Jerichower Land und Stendal wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

⁵ Beschluss des Bezirkstages Magdeburg vom 05. Juli 1978 Nr. 44-8-(VII)/78 über die Erklärung von 9 Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten

⁶ Gesetzblatt Teil II Nr. 95; Ausgabetag: 19. Oktober 1967, S. 697

dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.

- (3) Das Naturschutzgebiet enthält Angelstrecken und eine Kernzone, welche in den Karten dargestellt sind.
- (4) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst einen Ausschnitt der Überflutungsau der Elbe zwischen Elbkilometer 379 und 385 mit ihren Altarmen Alte Elbe, Bölsdorfer Haken und Schelldorfer See.
- (5) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, der Zonen oder der Flächen, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen 10 Meter bei Gewässern erster Ordnung und 5 Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁷. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Elbtalniederung. Es umfasst einen aktiv von Hochwasserereignissen und Auendynamik beeinflussten Ausschnitt der Überflutungsau der Elbe und ihren Altwässern Alte Elbe, Schelldorfer See und Bölsdorfer Haken mit ausgedehnten Auen-Grünländern unterschiedlicher Feuchtestufen, Altwasserbögen, Kolken und temporär wasserführenden Flutrinnen innerhalb der Landschaftseinheit Tangermünder Elbetal. Durch Abtragung der weichselkaltzeitlichen Niederterrasse des pleistozänen Urstromtales sowie holozäne Ablagerungen von Sanden und Kiesen bis hin zum großflächig vorhandenen Auenschluff hat die Elbe selbst diese formenreiche Auenlandschaft strukturiert. Nahe dem linken Elbufer besteht zudem ein Dünenkomplex, auf dem bis ins 20. Jahrhundert aktive Substratumlagerungen auftraten und Sicheldünen existieren. Neben Ansaat-Grünland kommen in Abhängigkeit von der Bewirtschaftungsintensität auch großflächige typische Auengrünlandgesellschaften und auf höher gelegenen Standorten mesophile Frischwiesen sowie Sandtrockenrasen und Verbuschungsstadien vor. Bezüglich Großflächigkeit, Vielgestaltigkeit und Artenausstattung sind die naturnahen Grünlandkomplexe des Gebietes eine der bedeutendsten Bestände der Elbauen in der Landesnordhälfte. Weidengebüsche, Röhrichte, Riedflächen sowie Annuellenfluren an den Ufern der Altwässer und großflächige Wasserpflanzen- und Schwimmblattgesellschaften auf den offenen Wasserflächen prägen ebenfalls den Charakter des Gebietes. Im Schelldorfer See bildet vom Wind zusammengetriebenes Schwemmmaterial unbetretbare Schwingrasen. Großflächig treten typische Auenböden als Vegagleye, Humusgleye und Anmoorgleye auf; im Bereich der Dünen sowie zum Teil in den Bühnenfeldern der Elbe kommen Rohböden verschiedener Reifestadien vor. Die Höhenlage schwankt nur wenig zwischen 31 und 37 m über NHN. Der Pasterberg und der Steilabfall der Niederterrasse zwischen Jerichow und Klietznick gehören zu den wenigen markanten Erhebungen im Gebiet. Größere Hangneigungen gibt es nur elbseitig im Bereich der Binnendünen und

⁷ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

am Bölsdorfer Haken als typische Steilufer. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung insbesondere als Brut-, Rast und Nahrungshabitat für zahlreichen gefährdete Vogelarten sowie auch als Lebensraum weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines großflächigen komplexen Auengebietes im Bereich der mittleren Elbe mit naturnah, standortgerecht und artenreich ausgebildeten Grünländern auf überwiegend grundwassernahen Standorten sowie den damit verzahnten artenreichen Gewässerlebensräume einschließlich jeweils ihrer überdurchschnittlichen floristischen und faunistischen Ausstattung, insbesondere als Brut- und Rastgebiet von überregionaler Bedeutung sowie einem gebietstypischen, abwechslungsreichen Landschaftsbild.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
 1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen-Anhalts, aber auch der weiteren gebiets- und lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der weiteren für die Auenlandschaft charakteristischen Lebensräume,
 3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG,
 4. einer typischen Auenlandschaft an der Elbe mit Altwässern, Altarmen und Wiesen, Röhrichten und Seggenrieden sowie von Flutrasen, Uferstaudenfluren und zeitweilig trockenfallenden Standorten,
 5. der großflächigen und räumlich zusammenhängenden Ausprägung von zahlreichen überregional bestandsbedrohten Schwimmblatt- und Tauchpflanzengesellschaften,
 6. der Vorkommen bedeutsamer Hartholzauwälder unter anderem mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*),
 7. blütenreicher und für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum geeigneter Grünlandbestände unterschiedlich feuchter Standorte mit gering- bis mäßig wüchsiger und weniger dicht schließender Grasnarbe und hohen Kräuteranteilen, insbesondere der typischen Stromtalwiesen,
 8. der offenen Sandmagerrasen auf den Dünenzügen,
 9. der Vorkommen von landschaftstypischen Auengebüschen, soweit dadurch wertvolle Offenlandlebensräume nicht weiter verdrängt werden, und eine in Teilbereichen typisch erhaltene, moderat gehölzreiche Hutungslandschaft,
 10. von thermophilen Wasser- und Stromtalpflanzen, deren Schwerpunktorkommen im Mittelbegebiet liegt,
 11. der Vorkommen von gefährdeten oder seltenen Pflanzenarten wie z. B. Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*), Gottes-Gnadenkraut (*Gratiola officinalis*),

Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*), Krebschere (*Stratiodes aloides*), Spiegelndes und Spitzblättriges Laichkraut (*Potamogeton lucens*, *P. acutifolius*), Sumpf-Blutauge (*Comarum palustre*) und Wasserfeder (*Hottonia palustris*) und der Biotoptypen eutrophe Altwässer, Stillgewässer, Sandtrockenrasen, artenreiche frische und feuchte Grünländer sowie Brenndolde-Auenwiesen, Röhrichte, Großseggenriede, Gebüsche und Auenwälder,

12. der Vorkommen von gefährdeten oder seltenen Wirbeltierarten wie Biber (*Castor fiber*), Feldspitzmaus (*Crocidura leucodon*), Fischotter (*Lutra lutra*), Nordische Wühlmaus (*Microtus oeconomus*), Zwergmaus (*Micromys minutus*) und Zwergspitzmaus (*Sorex minutus*),
13. einer artenreichen und bemerkenswerten Brutvogelfauna, mit zahlreichen geschützten, bestandsbedrohten oder außergewöhnlich seltenen Arten wie Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tafelente (*Aythya ferina*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Weidenmeise (*Parus montanus*),
14. der Vorkommen einer Vielzahl an Rastvögeln und nahrungssuchenden, mausernden sowie überwinterten Vogelarten von überregionaler Bedeutung mit Arten wie Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Fischadler (*Pandion haliaëtus*), Schreiadler (*Clanga pomarina*) und von nordischen Gänsen wie Saatgans (*Anser fabalis*) und Blässgans (*Anser albifrons*),
15. einer artenreichen Wirbellosenfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie den Käferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Silberfleck-Ahlenläufer (*Bembidion argenteolum*), Laufkäfer (*Bembidion velox*), Glanzhalsiger Herzhals-Grabläufer (*Pterostichus macer*), den Heuschreckenarten Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*), Gestreifte Zartschrecke (*Leptophyes albovittata*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), den Libellenarten Südliche Mosaikjungfer (*Aeshna affinis*) und Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) sowie besonderem Vorkommen des Hauhechel-Bläulings (*Polyommatus icarus*),
16. als Lebensraum und Laichgebiet für bestandsbedrohte Amphibien- und Fischarten mit teilweise überregionaler Bedeutung wie Aal (*Anguilla anguilla*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
17. zahlreicher seltener oder gefährdeter Pflanzenarten wie Gewöhnliche Kleine Wiesenraute (*Thalictrum minus*), Graben-Veilchen (*Viola stagnina*), Kantiger Lauch (*Allium angulosum*), Kleines Flohkraut (*Pulicaria vulgaris*), Langblättriger

Blauweiderich (*Pseudolysimachion longifolium*), Polei-Minze (*Mentha pulegium*), Schwarzährlige Segge (*Carex melanostachya*), Sumpf-Brenndolde (*Selinum dubium*) und Vielblütiger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemos*),

18. großflächiger Röhrichtvegetation mit reichem Vorkommen des Sumpf-Haarstrangs (*Peucedanum palustre*) sowie Scheinzypergras-Segge (*Carex pseudocyperus*), Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*), Sumpffarn (*Thelypteris palustris*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Wasserschierling (*Cicuta virosa*) und Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*) am Schelldorfer See,
 19. von Weidengebüschen aus Faulbaum (*Frangula alnus*), Grau-, Lorbeer- und Ohrweide (*Salix cinerea*, *S. pentandra*, *S. aurita*) sowie ausgedehnter Weißdorngebüsche (*Crataegus spec.*) in Kombination mit Erlen (*Alnus glutinosa*), Silberweiden (*Salix alba*) und Stieleichen (*Quercus robur*), einschließlich kleinflächig ausgeprägter Erlenbruchwälder,
 20. großflächiger Verlandungszonen aus Gewöhnlicher Teichsimse (*Schoenoplectus lacustris*), Schmalblättrigem Rohrkolben (*Typha angustifolia*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpfplatterbse (*Lathyrus palustris*) und Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*) in Verzahnung mit anschließenden Weidengebüschen,
 21. der Gewässer mit der Wasserpflanzengesellschaft des Gemeinen Hornblattes (*Ceratophyllum demersum*), der Schwimmblattgesellschaften aus Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*), Stumpfblättrigem Laichkraut (*Potamogeton obtusifolius*) und Weißer Seerose (*Nymphaea alba*) auf den offenen Wasserflächen sowie der Schwimmpflanzengesellschaft,
 22. der biologischen Vielfalt auf Ackerflächen mit einer standort- und regionaltypischen Ackerwildkrautflora und Ackerfauna sowie der Funktion von Ackerflächen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rückzugsraum unter anderen für Feldvogelarten und Gliederfüßer (Arthropoden).
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus im Erhalt des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel,
 2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,

3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Lesesteinhaufen, Röhrichbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 hergestellt werden,
14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 durchzuführen,
17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,

18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁸, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁹ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
 19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
 20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG¹⁰ zu verursachen,
 22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
 23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
- zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 **Ausnahmen**

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandskräftiger Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,

⁸ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁹ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

- b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
- 3. das Anlanden mit Booten und Zelten am Elbufer rechtsseitig von Elbkilometer 379,5 bis 379,6 sowie von Elbkilometer 381,2 bis 381,4,
- 4. das Anlanden mit Booten am Elbufer ohne zu Zelten vom 01. Juli bis 31. Oktober von Elbkilometer 381,8 bis 382,0,
- 5. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde, durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 hergestellt werden,
- 6. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
- 7. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung im Sinne des § 8 WaStrG¹¹ der Bundeswasserstraße sowie der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, die untere Naturschutzbehörde ist bei der Vorbereitung von Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten; ihr ist vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; weiterhin sind die Unterhaltungsmaßnahmen mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe abzustimmen,
- 8. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 herzustellen,
- 9. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 herzustellen,
- 10. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,

¹¹ Bundeswasserstraßengesetz vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

- b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA¹², BrSchG¹³ oder RettDG LSA¹⁴ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹⁵ oder
- c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,

- 11. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen außerhalb der Kernzone stattfinden nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt werden,
- 12. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt werden,
- 13. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 12 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt im Fall der Imkerei auch für deren nichtgewerbliche Ausübung. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 - 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; freigestellt sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; zulässig mit einer Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 sind ortsunveränderliche Weideeinrichtungen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,
 - 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des

¹² Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹³ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁴ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁵ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; Unterhaltung und Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang nur mit Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,

3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Hecken, Feldraine, Gewässerufer, Röhrichte, Hochstaudenbestände oder Lesesteinhaufen; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹⁶, NatSchG LSA¹⁷ des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts,
5. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,
6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
7. keine Agroforstwirtschaft und keine Kurzumtriebsplantagen,
8. keine Düngung entlang oberirdischer Gewässer
 - a) im Abstand von unter 5 Metern zur Böschungsoberkante bei geringer Hangneigung von durchschnittlich weniger als 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante,
 - b) im Abstand von unter 10 Metern zur Böschungsoberkante bei starker Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante,

¹⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁷ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

freigestellt ist jeweils die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts und des Wasserfachrechts,

9. auf Ackerflächen keine Düngung im Abstand von 4 Metern zu Ackerrändern,
 10. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen vom 15. März bis 31. März, nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1, wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
 11. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:
 - a) auf 2500 Quadratmeter um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule oder Uferschnepfe vom 20. März bis zum 15. Juli,
 - b) auf 625 Quadratmeter um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
 - c) auf 4 Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August,
 12. keine Beregnung,
 13. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
 14. keine Vergrämung von Rastvögeln; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 kann bei nachweislich erheblichen landwirtschaftlichen Schäden auf Ackerflächen erteilt werden.
- (2) Auf allen Dauergrünlandflächen gilt neben den Bestimmungen des Absatzes 1 insbesondere:
1. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaat; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 kann für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,
 2. kein Ausbringen von Abwasser oder organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV¹⁸; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 kann für Gülle, Jauche, Festmist von Huf- und Klautieren sowie Gärreste erteilt werden,
 3. keine Düngung auf Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüschen, Niedermooren, Sümpfen, Röhrichten, Pfeifengraswiesen, Nasswiesen, Flutrasen, Hochstaudenfluren, Magerrasen, Dünen,

¹⁸ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) (BGBl I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S.1414)

4. Düngung

- a) auf Grünland in nährstoffreicher Ausprägung mit Stickstoff maximal bis 60 kg je Hektar je Jahr im Mittel der durch den jeweiligen Betrieb im Naturschutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B, wobei keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV¹⁹ hinaus erfolgen darf; die DüV bleibt unberührt,
- b) auf Grünland in magerer Ausprägung mit Stickstoff grundsätzlich verboten sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B,

die Düngebestimmungen der Natura 2000 - LVO²⁰ für Vorkommensbereiche der Rotbauchunke gelten uneingeschränkt,

5. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1:
 - a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
 - b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 01. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 cm beträgt,
 - c) für die Beseitigung von landwirtschaftlich unbrauchbarem Aufwuchs nach Hochwasserüberstauung,
 - d) auf Flächen, die durch Schadstoffe kontaminiert sind,
 - e) auf kleinen Flächen, die nicht anders bewirtschaftet werden können,
6. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
7. Mahd auf Schlägen mit einer Mindestgröße von 1 Hektar nur unter Stehenlassen der Vegetation auf 10 % der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens 10 Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach 7 Wochen,
8. die Mahd der Riede bedarf, unter Festlegung der Mahdhäufigkeit und des Mahdzeitpunkts, der Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,
9. keine Mahd von außen nach innen; vorzuziehen ist die Mahd von innen nach außen oder die streifenweise Mahd,

¹⁹ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV), vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S.3436)

²⁰ Landesverordnung zur Unterschützstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018, Sonderdruck)

10. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von 10 cm,
 11. Hochstaudenfluren sind maximal alle 4 Jahre zu mähen und dürfen nicht umgebrochen oder gedüngt werden,
 12. die Beweidung ist nur mit einer Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 unter Festlegung der Verweildauer der Tiere, der Besatzdichte, der Tränkmöglichkeiten, der Zufütterungsmöglichkeiten und der Nutzungsmöglichkeit von Nachtpferchen zulässig.
- (3) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch freiwillige zusätzliche umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch künftig bei inhaltsgleichen Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.
 - (4) Vertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 13 Absatz 3 i. V. m. § 18 Absatz 5 Natura 2000 - LVO²¹ (Verträge für erheblich betroffene Landwirtschaftsbetriebe) bleiben unberührt. Grünlandflächen, auf denen derartige vertragliche Vereinbarungen gelten, sind freigestellt von § 6 Absatz 2 Nr. 5 (Stickstoff-Düngebeschränkung) und § 6 Absatz 2 Nr. 8 (7-Wochen-Mahdnutzungspause); diese Freistellung gilt auch für bestehende oder künftige Änderungsverträge noch laufender vertraglicher Vereinbarungen; diese Freistellung gilt nicht für vertragliche Vereinbarungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden.

§ 7

Forstwirtschaft

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 oder nach Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 zulässig.
- (2) Die auf der Karte dargestellte Kernzone ist der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist verboten. Eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für Pflege- und Managementmaßnahmen, die zur Gewährleistung oder Entwicklung des Schutzzweckes der Kernzone erforderlich sind.

§ 8

Jagd

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Steinmarder und Neozoen mit Ausnahme der Nilgans; für die Jagd auf Krähenvogel kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt werden,

²¹ Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018, Sonderdruck)

2. Jagdausübung ganzjährig nur als Pirsch- oder Ansitzjagd auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und abseits der Schilfflächen,
 3. für die Bewegungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt werden,
 4. für die Fallenjagd nur mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt werden,
 5. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen, Salzlecken und Kurrungen kann erteilt werden,
 6. keine Verwendung bleihaltiger Munition,
 7. keine Schussabgabe auf Wasseroberflächen,
 8. kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.
- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG²² und des § 28 LJagdG²³ unberührt.

§ 9

Gewässerunterhaltung

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung außerhalb der Kernzone nur nach Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 oder Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit für die genannten Pläne Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 hergestellt wurde. Bis zum Einvernehmen sind die Vorgaben des Absatz 1 zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1.

§ 10

Angelfischerei

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft und eine jährliche Belehrung der

²² Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

²³ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

Angelberechtigten durch die pachtende Person über die Regelungen des NSG erfolgt. Der Nachweis über die Belehrung ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Darüber hinaus gilt insbesondere:

1. kein Angeln an den Stillgewässern und Altarmen; zulässig bleibt das ganzjährige Angeln vom Ufer der in der Karte dargestellten Angelstrecken sowie das Nachtangeln und Angeln mit Wathose vom 01. September bis 31. Dezember an der Alten Elbe zwischen Jerichow und Klietznick (Nummer 1+2), Kleinen Bucher Lanke (Nummer 3) und Dreiecksloch bei Buch (Nummer 4),
2. kein Angeln am Elbufer
 - a) ganzjährig am rechtsseitigen Ufer (in Fließrichtung) von Elbkilometer 380,9 bis 384,
 - b) ganzjährig am linksseitigen Ufer (in Fließrichtung) von Elbkilometer 381,5 bis 385,
 - c) vom 15. April bis 31. Juli am rechtsseitigen Ufer (in Fließrichtung) von Elbkilometer 380,5 bis 380,9,
3. und kein Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen mit Ausnahme der Stromelbe; zulässig bleibt am Schelldorfer See das Angeln vom Boot aus vom 01. Juli bis 28./29. Februar für Anwohner von Schelldorf und für höchstens 5 Personen,
4. für die Verschiebung bestehender Angelstrecken aufgrund veränderter Verhältnisse kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 beantragt werden,
5. keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht; das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen zwischen 01. Oktober und 28. Februar ist freigestellt,
6. das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen; für das Befahren und Abstellen auf sonstigen Wegen und Flächen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 beantragt werden, sofern Gewässer nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können,
7. unter Nutzung des kürzesten Weges zu den Angelstrecken und des Boots- liegeplatzes am Schelldorfer See von öffentlichen Wegen oder Straßen aus,
8. kein Fischen und keine Verwendung von Netzen und anderen temporären oder stationären Fangeinrichtungen,
9. kein vorrätiges Anfüttern oder Füttern von Fischen,

10. kein Einsetzen von Fischen, kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind²⁴, und kein Zurücksetzen maßiger Karpfen und Welse,
 11. für das Einsetzen von einheimischen Fischarten außer dem Karpfen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 beantragt werden,
 12. kein gemeinschaftliches Angeln und keine Veranstaltungen,
 13. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zu erkennbaren Biberbauen,
 14. für die Fischereiaufsicht ist das Verlassen und Befahren der Wege freigestellt,
- (2) Nicht unter ordnungsgemäße Angelfischerei fallen folgende Verbote:
1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 BauO LSA²⁵ wie z.B. Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA²⁶ oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen,
 2. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern,
 3. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen oder zurückzulassen,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- (3) Die Kernzone ist der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Angel- und Berufsfischerei sind darin verboten.

§ 11 **Berufsfischerei**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen, extensiven Berufsfischerei in den Gewässern Alte Elbe, Bölsdorfer Haken und Schelldorfer See, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. Zugnetzfisherei (auf dem Schelldorfer See) nur vom 15. September bis 31. Dezember,
 2. Leerung der Reusen und Stellnetze an maximal 3 Tagen pro Woche und Gewässer,

²⁴ § 7 FischO LSA: Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 1994, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 110)

²⁵ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

²⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

3. Elektrofischerei an maximal 2 Tagen im Jahr pro Gewässer; Elektrofischerei auf dem Schelldorfer See nur vom 01. September bis 31. März und unter Einhaltung eines Abstandes von 50 m zum Ufer,
 4. keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht,
 5. keine Zufütterung, Düngung oder Kalkung,
 6. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 m zu erkennbaren Biberbauten,
 7. Angeln und Ausgabe von Angelkarten nur nach den Vorgaben des § 10
 8. kein Einsetzen von Fischen; für das Einsetzen von einheimischen Fischarten außer dem Karpfen kann eine Erlaubnis beantragt werden,
 9. kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, und kein Zurücksetzen maßiger Karpfen und Welse,
 10. Reusen zu verwenden, die das Einschwimmen von Biber und Fischotter verhindern oder das Entweichen ermöglichen, keine aus dem Wasser ragende Leiteinrichtungen besitzen und sich dem wechselnden Wasserstand anpassen,
- (2) Die Befischung der Stromelbe ist unter geringstmöglicher Störung oder Betretung der geschützten Uferbereiche nach Natura 2000 - LVO²⁷ freigestellt.
- (3) Die Kernzone ist der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Jegliche Fischerei ist darin verboten.

§ 12

Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.

²⁷ Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018, Sonderdruck)

- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG²⁸ gewährt werden.
- (5) Alle Vorgänge gemäß den Absätzen 2 bis 4, die sich auf Flächen innerhalb des Biosphärenreservates Mittelelbe beziehen, bedürfen des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

§ 13

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet überlagert sich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (DE 3437-401, Nr.: SPA0011LSA) und überlagert sich mit dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (DE 3437-302, FFH0157LSA). Darüber hinaus ist es großflächig Teilbereich des international bedeutsamen Feuchtgebietes nach der RAMSAR-Konvention (Internationales Abkommen zum Schutz von Feuchtgebieten) „Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow“ (FIB0003LSA) sowie Bestandteil des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ (BR0004LSA).
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang, sofern diese Verordnung oder der Absatz 3 nichts anderes vorgibt.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften folgender Verordnungen vor:
1. § 10 Absatz 1 Nummer 2, welche das Angeln von bestimmten Bereichen des Elbufers untersagt, geht der Anlage Nummer 6 Kapitel 1 § 6 Absatz 5 der Natura 2000 - LVO²⁹ zum geschützten Uferbereich vor,
 2. § 6 Absatz 2 Nummer 5 zu den Wiesenbrütern geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 11 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.161 zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157) der Natura 2000 - LVO vor,
 3. § 6 Absatz 2 Nummer 4 zum Düngen von Grünländern geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 2 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.161 zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157) der Natura 2000 – LVO vor,
 4. § 6 Absatz 1 Nummer 16 bezüglich der Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen den Mahdnutzungen geht dem § 6 Absatz 2 Nummer 5 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.161 zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157).

²⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²⁹ Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018, Sonderdruck)

- (4) Die Vorschriften der Natura 2000 - LVO³⁰ gehen folgenden Vorschriften dieser Verordnung vor:
1. § 3 Absatz 2 Nummer 8 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.161 zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157) der Natura 2000 - LVO geht vor. In den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke ist vom 01. März bis 30. April und vom 15. September bis 31. Oktober der Einsatz von Mineraldünger sowie das Pflügen verboten.
- (5) Abweichungen von Absatz 2 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (6) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO³¹, bleiben unberührt.

§ 14

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG³² in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA³³ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 11 zuwiderhandelt,

³⁰ Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018, Sonderdruck)

³¹ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

³² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

2. eine ihm auf Grund von §§ 5 bis 12 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 12 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 12 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA³⁴ geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967 soweit es das NSG Schelldorfer See im Kreis Tangerhütte der Anlage 1 betrifft, Gesetzblatt Teil II Nr. 95; Ausgabetag: 19. Oktober 1967, S. 697,
 2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes Schelldorfer See,
 3. Ergänzung zur Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes Schelldorfer See, Kreis Tangerhütte,
 4. 2. Ergänzung zur Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes Schelldorfer See, Kreis Tangerhütte, ,
 5. Beschluss des Bezirkstages Magdeburg vom 05. Juli 1978 Nr. 44-8-(VII)/78 über die Erklärung von 9 Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten soweit es das Naturschutzgebiet Bucher Brack bei Jerichow, Kreis Genthin betrifft, Volksstimme 24. August 1978,
 6. Beschluss des Bezirkstages Magdeburg vom 10. Dezember 1981 über die Erweiterung des Naturschutzgebietes Bucher Brack,
 7. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Bucher Brack - Bölsdorfer Haken“.

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

³⁴ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 9.000